

## **Verbund für Altenhilfe und Gerontopsychiatrie Steglitz-Zehlendorf**

# **Geschäftsordnung**

Auf der Grundlage des § 6 der Kooperationsvereinbarung wird für Verbund und Verbundkonferenz die folgende Geschäftsordnung vereinbart.

### **§ 1 - Verbundkonferenz**

Die Verbundpartner bilden die Verbundkonferenz, in die jeder Verbundpartner einen stimmberechtigten Vertreter entsendet (s. § 3 Kooperationsvereinbarung).

### **§ 2 - Arbeitsweise der Verbundkonferenz**

Die Verbundkonferenz tagt mindestens zweimal im Jahr und wird vom Leitungsgremium einberufen.

Außerordentliche Sitzungen können bei Bedarf vom Leitungsgremium einberufen werden. Eine außerordentliche Sitzung ist vom Leitungsgremium auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies wünscht.

Die Tagesordnung wird vom Leitungsgremium vorgeschlagen und den Teilnehmern mitgeteilt.

Vorschläge für die Tagesordnung, Anträge und Diskussionsunterlagen müssen vier Wochen vor dem Sitzungstermin beim Leitungsgremium eingehen. Die Einladungen zur Verbundkonferenz werden spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin versandt.

Änderungsanträge zur Kooperationsvereinbarung und zur Geschäftsordnung müssen dem Leitungsgremium mindestens vier Wochen vor Sitzungsbeginn schriftlich vorliegen. Sie werden mit der Einladung allen Verbundpartnern zur Kenntnis gegeben.

Die Moderation der Verbundkonferenz regelt das Leitungsgremium.

Gäste werden zugelassen und haben ein Rederecht während der Verbundkonferenz. In Zweifelsfällen entscheidet das Leitungsgremium über die Erteilung des Rederechts.

Die Verbundkonferenz kann Arbeitsgruppen einsetzen. Sie gibt dazu formale, inhaltliche, personelle und in der Regel zeitliche Vorgaben.

Von den Sitzungen der Verbundkonferenz werden genehmigungspflichtige Protokolle geführt. Beschlüsse werden protokolliert und allen Verbundpartnern zugänglich gemacht.

### **§ 3 - Beschlussfähigkeit und Abstimmung der Verbundkonferenz**

Die Beschlussfähigkeit der Verbundkonferenz ist gegeben, wenn mindestens ein Drittel der

Verbundpartner vertreten ist. Sollte die Verbundkonferenz beschlussunfähig sein, kann das Leitungsgremium binnen zwei Wochen zu den abstimmungsrelevanten Tagesordnungspunkten erneut einladen. Es ist dabei ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Verbundkonferenz dann, unabhängig davon, wie viele stimmberechtigte Verbundpartner anwesend sind, beschlussfähig ist.

Bei Abstimmungen hat jeder Verbundpartner eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter gefasst. Gäste sind nicht stimmberechtigt.

Bei Veränderungen dieser Geschäftsordnung und der Kooperationsvereinbarung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Verbundpartner erforderlich. Sollte die Verbundkonferenz beschlussunfähig sein, weil weniger als zwei Drittel der Verbundpartner vertreten sind, kann das Leitungsgremium binnen zwei Wochen zu diesem Tagesordnungspunkt erneut einladen. Es ist dabei ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Verbundkonferenz dann, unabhängig davon, wie viele stimmberechtigte Verbundpartner anwesend sind, beschlussfähig ist. In diesem Fall ist für Veränderungen von Geschäftsordnung und Kooperationsvereinbarung die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Verbundpartner erforderlich.

Verbundpartner, die keinen Vertreter zu der Abstimmung entsenden können, können ihr Votum vor der Verbundkonferenz schriftlich beim Leitungsgremium abgeben. Das schriftliche Votum muss spätestens am Tag vor der Abstimmung beim Sprecher des Verbundes eingegangen sein.

#### **§ 4 - Wahl des Leitungsgremiums des Verbundes**

Die Verbundkonferenz wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit ein Leitungsgremium.

Das Leitungsgremium soll aus sieben, mindestens aber fünf Mitgliedern bestehen und ein Spektrum aus Vertretern verschiedener Versorgungsbereiche darstellen.

Das Leitungsgremium wird für die Dauer von drei Jahren bestimmt. Eine Wiederwahl ist möglich. Fällt ein Mitglied des Leitungsgremiums dauerhaft aus, wird ein neues durch Nachwahl bestimmt.

Jeder Verbundpartner kann durch seinen Vertreter bzw. dessen Stellvertreter maximal sieben der Kandidaten wählen (entsprechend der maximalen Anzahl der Leitungsgremiumsmitglieder).

Wählbar ist jeder Vertreter bzw. Stellvertreter eines Verbundpartners. Voraussetzung für die Wahl ist die persönliche Anwesenheit des Kandidaten bei der Wahl bzw. dessen schriftliches vorsorgliches Einverständnis, bei erfolgter Wahl die Wahl anzunehmen.

#### **§ 5 - Arbeitsweise des Leitungsgremiums**

Das Leitungsgremium koordiniert die Umsetzung der Beschlüsse der Verbundkonferenz. Es ist Ansprechpartner für die laufende externe und interne Verbundarbeit.

Von den Sitzungen des Leitungsgremiums werden Ergebnisprotokolle erstellt. Das Gremium ist der Verbundkonferenz berichtspflichtig.

Das Leitungsgremium benennt ein Mitglied als Sprecher, ein weiteres Mitglied als stellvertre-

tenden Sprecher. Diese stellen die Beschlüsse, Positionen oder Forderungen des Verbundes und des Leitungsgremiums nach außen und innen dar.

Dem Leitungsgremium obliegt die Vorbereitung, Planung, Einberufung und Organisation der Verbundkonferenz.

Das Leitungsgremium koordiniert die von der Verbundkonferenz eingesetzten Arbeitsgruppen und leitet deren Ergebnisse an die Verbundpartner weiter.

Das Leitungsgremium verwaltet, sofern vorhanden, die Geldmittel.

### **§ 6 - Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt zum 11. März 2009 in Kraft und löst die bisherige Geschäftsordnung vom 14. Februar 2007 ab.